

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B****VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2005 DER KOMMISSION**

vom 2. März 2005

zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke von in der Tierernährung bereits zugelassenen Zusatzstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 57 vom 3.3.2005, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) Nr. 643/2013 der Kommission vom 4. Juli 2013	L 186	7	5.7.2013
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/429 der Kommission vom 10. März 2017	L 66	4	11.3.2017
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/963 der Kommission vom 7. Juni 2017	L 145	18	8.6.2017
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017	L 166	1	29.6.2017
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/758 der Kommission vom 7. Mai 2021	L 162	5	10.5.2021

**VERORDNUNG (EG) Nr. 358/2005 DER KOMMISSION****vom 2. März 2005****zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke von in der Tierernährung bereits zugelassenen Zusatzstoffen****(Text von Bedeutung für den EWR)***Artikel 1*

Die in Anhang I aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang I genannten Bedingungen für unbegrenzte Zeit zugelassen.

Artikel 2

Die in Anhang II aufgeführten Stoffe der Gruppe „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente, sonstige färbende Stoffe“ werden zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang II genannten Bedingungen für unbegrenzte Zeit zugelassen.

Artikel 3

Die in Anhang III zu dieser Verordnung aufgeführten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen vorläufig für vier Jahre zugelassen.

Artikel 4

Die in Anhang IV aufgeführte Zubereitung der Gruppe „Mikroorganismen“ wird zur Verwendung als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang IV aufgeführten Bedingungen vorläufig für vier Jahre zugelassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ B

ANHANG I

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
Enzyme								
▼ <u>M4</u>								
▼ <u>M3</u>								
▼ <u>M2</u>								
▼ <u>M4</u>								

▼ B

- (1) ► M4 ——— ◄
- (2) ► M4 ——— ◄
- (3) ► M3 ——— ◄
- (4) ► M3 ——— ◄
- (5) ► M3 ——— ◄
- (6) ► M3 ——— ◄
- (7) ► M3 ——— ◄
- (8) ► M4 ——— ◄
- (9) ► M4 ——— ◄

▼ B

ANHANG II

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestim- mungen	Zulassung gültig bis
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
Färbende Stoffe einschließlich Pigmente								
2. Andere färbende Stoffe								
E 102	Tartrazin	C ₁₆ H ₉ N ₄ O ₉ S ₂ Na ₃	Körner fressende Ziervö- gel	—	—	150	—	Unbegrenzt
			Kleine Nagetiere	—	—	150	—	Unbegrenzt
E 110	Sunsetgelb FCF	C ₁₆ H ₁₀ N ₂ O ₇ S ₂ Na ₂	Körner fressende Ziervö- gel	—	—	150	—	Unbegrenzt
			Kleine Nagetiere	—	—	150	—	Unbegrenzt
▼ <u>M1</u>	_____							
▼ <u>M5</u>	_____							

ANHANG III

EG-Nr. oder Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
					Aktivität/kg Alleinfuttermittel			
Enzyme								
51	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung aus Endo-1,4-beta-xylanase aus <i>Bacillus subtilis</i> (LMG-S -15136) mit einer Mindestaktivität von: flüssig und fest: 100 IU ⁽¹⁾ /g oder ml	Legehennen	—	10 IU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 10 IU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Arabinoxylan, z. B. mit mindestens 40 % Weizen oder Gerste.	6. März 2009
28	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung aus 3-Phytase aus <i>Trichoderma reesei</i> (CBS 528.94) mit einer Mindestaktivität von: fest: 5 000 PPU ⁽²⁾ /g flüssig: 1 000 PPU/g	Masttrüthühner	—	250 PPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250—1 000 PPU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,22 % phytin-gebundenem Phosphor.	6. März 2009
			Sauen	—	250 PPU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 PPU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit mehr als 0,22 % phytin-gebundenem Phosphor.	6. März 2009

⁽¹⁾ 1 IU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 30 °C aus Birkenholzxyylan freisetzt.

⁽²⁾ 1 PPU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat freisetzt.

ANHANG IV

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
Mikroorganismen								
10	<i>Enterococcus faecium</i> NCIMB 10415	Zubereitung aus <i>Enterococcus faecium</i> mit mindestens mikroverkapselt: 5×10^9 CFU/g	Hunde	—	$4,5 \times 10^6$	2×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	6. März 2009
			Katzen	—	5×10^6	8×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	6. März 2009